

Wahlordnung der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekomp e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2013

Gültig ab: 11.04.2013

1. Wahlen¹

1.1. Für die Arbeit im Verband werden folgende Ämter bzw. Ämter in folgenden Gremien durch Wahl bestimmt:

- a) Vorstand
- b) Beisitzer im Erweiterten Vorstand
- c) Schiedsgericht
- d) Wahlausschuss
- e) Regionalgruppenleiter
- f) Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand
- g) Kassenprüfer

Alle Amtsinhaber werden für denselben Zeitraum für die Dauer von drei Jahren gewählt.

1.2. Wahlverfahren

- Die Ämter in Vorstand, Beisitzer im Erweiterten Vorstand und Ämter im Schiedsgericht werden schriftlich durch alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- Der Wahlausschuss wird durch die wahlberechtigten anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Regionalgruppenleiter werden schriftlich gewählt. Regionalgruppen können von mehreren Personen geleitet werden. Näheres regelt die Ordnung für die tekomp Regionalgruppen.
- Die zwei Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand werden von den für die neue Amtsperiode gewählten Regionalgruppenleitern schriftlich gewählt.
- Die Kassenprüfer werden durch die wahlberechtigten anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gewählt.

¹ In diesem Dokument wird zugunsten der besseren Lesbarkeit die grammatische männliche Form verwendet. Gemeint sind immer Frauen und Männer.

1.3. Zeitpunkt der Wahlen

- Die Wahlen für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand, das Schiedsgericht, die Regionalgruppenleiter und die Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand finden im Jahr des Ablaufs der dreijährigen Amtszeit statt.
- Die Wahl für den Wahlausschuss und die Kassenprüfer findet auf der letzten Mitgliederversammlung vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit statt.
- Die Gewählten übernehmen ihre Ämter mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.
- Bei Ausfall von Personen für die Ämter Vorstand, Beisitzer im Erweiterten Vorstand, Schiedsgericht und Kassenprüfer während einer Amtsperiode werden bei Bedarf für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des betroffenen Amtes Nachwahlen auf der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt.

1.4. Terminplan

Der Wahlausschuss erstellt einen Terminplan für das Wahljahr und gibt diesen rechtzeitig vereinsöffentlich bekannt.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder:

- bei einer tekomp-Mitgliedschaft die Person selbst
- bei einer tekomp Firmenmitgliedschaft / Hochschulmitgliedschaft alle namentlich bei der tekomp registrierten Firmenmitarbeiter / Hochschulmitarbeiter.

2.2. Wählbar sind:

- als Mitglied des Erweiterten Vorstands alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren
- als Mitglied des Schiedsgerichts alle Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt, mehr als fünf Jahre Mitglied der tekomp und nicht Mitglied des Erweiterten Vorstandes sind
- als Regionalgruppenleiter alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr
- als Mitglied des Wahlausschusses alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr
- als Kassenprüfer alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr.

3. Wahlausschuss

3.1. Der Wahlausschuss besteht aus fünf wahlberechtigten Mitgliedern.

3.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

3.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht zur Wahl für den Erweiterten Vorstand oder das Schiedsgericht der tekomp aufstellen lassen.

- 3.4. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 3.5. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, kann – falls erforderlich – auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden.

4. Wahlausschreibung

- 4.1. Zur Einleitung des Wahlverfahrens für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand, das Schiedsgericht unterrichtet der Wahlausschuss auf der letzten Mitgliederversammlung vor dem Wahljahr und informiert rechtzeitig alle Mitglieder über ein vereinsöffentliches Medium.
- 4.2. Die Wahlausschreibung wird in Form eines Briefes mit dem Aufruf zur Kandidatur an alle Mitglieder versandt. Dem Brief sind ein Formular für das Kandidatenprofil und ein Formular für Kandidatenvorschläge beigelegt.
- 4.3. Um Interessierten eine Kandidatur zu erleichtern, veröffentlicht der Erweiterte Vorstand für jedes zu besetzende Amt eine Aufgabenbeschreibung im tekom WebForum.
- 4.4. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder ein anderes tekomp-Mitglied schriftlich zur Wahl vorschlagen. Bei Fremdvorschlägen ist die Bestätigung beizufügen, dass der Vorgeschlagene zur Kandidatur bereit ist.
- 4.5. Der Kandidat sendet seine biografischen Daten, ein Foto und eine kurze Darstellung seiner Ziele für das Amt (Kandidatenprofil) zur Veröffentlichung im WebForum und in den Wahlunterlagen an den Wahlausschuss. Mit der Kandidatur erklärt sich der Bewerber mit der Veröffentlichung seiner biografischen Daten, der Ziele seiner Kandidatur und seines Abbildes einverstanden.
- 4.6. Die Frist zur Einreichung der ausgefüllten Formulare der Kandidatenprofile beträgt 6 Wochen nach der Wahlausschreibung. Auf den Abgabetermin wird in der Wahlausschreibung ausdrücklich hingewiesen.
- 4.7. Hat sich bis zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist kein Kandidat für ein Amt gemeldet, informiert der Wahlausschuss den Vorstand, der geeignete Maßnahmen ergreift.
- 4.8. Der Wahlausschuss prüft die eingehenden Bewerbungen auf Wählbarkeit und Vollständigkeit und veröffentlicht die zugelassenen Kandidatenprofile mit einer Frist von 5 Werktagen nach Eingang der Bewerbung im tekomp WebForum.

5. Wahlunterlagen

- 5.1. Für die Wahlen des Vorstands, Erweiterten Vorstands und des Schiedsgerichts sendet der Wahlausschuss allen stimmberechtigten Mitgliedern folgende Wahlunterlagen zu:
 - Wahlzettel
 - Hinweise für die Stimmabgabe
 - einen kleineren Umschlag für den ausgefüllten Wahlzettel

- einen größeren Umschlag zur Rücksendung des verschlossenen kleineren Umschlags mit dem Wahlzettel
- Kandidatenprofile

Den Versand der Wahlunterlagen für die Wahl der Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand regelt die Ordnung für die tekomp Regionalgruppen.

- 5.2. Gleichzeitig werden die Mitglieder aufgefordert, ihre Stimme innerhalb einer Frist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) an die Geschäftsstelle der tekomp ausreichend frankiert zurückzusenden.

6. Durchführung der Wahlen für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand und das Schiedsgericht

- 6.1. Jedes wahlberechtigte Mitglied darf auf dem Wahlzettel bei Wahlen für den Erweiterten Vorstand für jedes Amt einen der aufgeführten Kandidaten durch Ankreuzen wählen, bei Wahlen zum Schiedsgericht maximal 5 Kreuze, jedoch nur eines pro Kandidat vergeben. Sonstige Zusätze machen den Wahlzettel ungültig.
- 6.2. Die ausgefüllten Wahlzettel sind im kleineren Umschlag verschlossen in den größeren Umschlag zu stecken. Auch der kleinere Umschlag darf keinerlei persönliche Kennzeichnungen enthalten, sonst wird der Wahlzettel ungültig. Der größere Umschlag muss vollständige Absenderangaben enthalten, um die Wahlberechtigung zu prüfen.
- 6.3. Die zurückgesandten großen Umschläge mit den Wahlzetteln werden in der Geschäftsstelle auf die Wahlberechtigung der Absender und die Einhaltung der Rücksendefrist überprüft, in einer Wählerliste eingetragen und ungeöffnet aufbewahrt.
- 6.4. Frühestens fünf Tage nach Ablauf der Rücksendefrist werden in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses den so vorgeprüften großen Umschlägen zunächst die kleinen Umschläge mit den Wahlzetteln entnommen und gesammelt. In einem zweiten Durchgang werden den kleinen Umschlägen die Wahlzettel entnommen und auf Gültigkeit überprüft.
- 6.5. Gültig sind alle Wahlzettel,
- auf denen nicht mehr als die zu vergebenden Stimmen angekreuzt sind und
 - die keine sonstigen Anmerkungen enthalten.

Werden für ein einzelnes Amt mehr als eine Stimme abgegeben (angekreuzt), sind alle Stimmen für dieses Amt ungültig, die Stimmen für andere Ämter sind gültig. Werden für mehr als ein Amt mehrere Stimmen abgegeben oder enthält der Wahlzettel irgendwelche sonstigen Anmerkungen, sind alle darauf abgegebenen Stimmen ungültig.

7. Wahlen der Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand, Wahlausschuss und Kassenprüfer

- 7.1. Die Stimmzettel für die Wahl der Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand werden an alle für die neue Amtsperiode gewählten Regionalgruppenleiter gesendet. Die Fristen sind analog zu den Vorstandswahlen.
- 7.2. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und der Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung findet per Handzeichen statt. Dabei ist auch eine Blockwahl möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten der geforderten Anzahl entspricht (Wahlausschuss 5 Mitglieder, 2 Kassenprüfer sowie 1 Ersatzprüfer).

8. Durchführung von Nachwahlen für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand und das Schiedsgericht und die Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand

- 8.1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, ein Beisitzer oder ein Mitglied des Schiedsgerichts während einer Amtszeit aus, wird im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode schriftlich ein Nachfolger gewählt.
- 8.2. Auf der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit der Kandidatenvorstellung und zur Befragung von anwesenden Kandidaten durch die Mitglieder.
- 8.3. Bei Nachwahlen auf der Mitgliederversammlung werden die Wahlzettel verdeckt eingesammelt und sofort ausgezählt. Die Gewählten übernehmen ihre Ämter unmittelbar nach der Wahl.
- 8.4. Scheidet ein Regionalgruppenvertreter im Erweiterten Vorstand vorzeitig aus, wird ein Nachfolger innerhalb von drei Monaten durch die Regionalgruppenleiter für den Rest der Amtszeit schriftlich nachgewählt.

9. Ergebnis der Wahl

- 9.1. Die Auszählung der Wahlzettel ergibt die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.
- 9.2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- 9.3. Bei Stimmgleichheit wird der Gewählte vom Wahlausschuss ausgelost.
- 9.4. Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, ist er gewählt, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 9.5. Bei Wahlen zum Schiedsgericht sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen als Mitglieder und die zwei Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen als Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts gewählt.

- 9.6. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, wird unverzüglich eine Neuwahl ausgeschrieben, falls es sich um Ämter des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden handelt. Bei anderen Vorstandsämtern und bei Beisitzern wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt.
- 9.7. Der Wahlausschuss lässt sich von den Gewählten die Annahme der Wahl bestätigen.

10. Protokoll

- 10.1. Über alle in dieser Wahlordnung aufgeführten Schritte sind Aufzeichnungen zu führen, die die Einhaltung der Bestimmungen belegen. Das Ergebnis der Auszählung ist einschließlich der Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlzettel ebenfalls festzuhalten und von den bei der Auszählung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses gemeinsam zu unterschreiben.
- 10.2. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Wahlzetteln in der Geschäftsstelle ein Jahr lang zur Nachprüfung aufzubewahren.